

28. April 2015

An den

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

Stellungnahme von **Birgit Kelle** zum

**„Gesetz zur Aufhebung des Thüringer Erziehungsgeldes und der Verordnung zur Durchführung des Thüringer Erziehungsgeldes“**

Gesetzesentwurf der Fraktion DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 6/219

Sehr geehrte Damen und Herren des Ausschusses,

vielen Dank für die Anfrage einer Stellungnahme zur vorgeschlagenen Aufhebung des Landeserziehungsgeldes in Thüringen.

Die geplante Abschaffung des Landeserziehungsgeldes in Thüringen ist aus meiner Sicht ein Fehler. Das Landeserziehungsgeld in Thüringen war bei seiner Einführung nahezu revolutionär in der Bundesrepublik. Machte es doch wenigstens in Thüringen Schluss mit der fortlaufenden Diskriminierung von selbst erziehenden Familien, die bis dahin nicht im gleichen Umfang auf staatliche Unterstützung hoffen konnten, wie die Familien, die Fremderziehung in staatlichen Einrichtungen nutzen und damit die Solidargemeinschaft finanziell erheblich in Anspruch nehmen.

Eine Abschaffung dieser Familienleistung würde also eine finanzielle Schlechterstellung dieser Familien, die ihre Kinder bis zum 2. Lebensjahr selbst erziehen, bewirken. Allein schon aus dem Gleichstellungsgrundsatz, den die Landesregierung von Thüringen sicher grundsätzlich befürwortet, ergibt sich die gesetzliche Notwendigkeit, in Thüringen nicht Eltern 1. und 2. Klasse – oder gar Kinder 1. und 2. Klasse schaffen zu wollen, indem man manche Formen der Erziehung von Kindern stark staatlich subventioniert, andere wiederum nicht.

Jedes Kind ist gleich wertvoll, unabhängig davon, welche Erziehungsform Eltern für ihren Nachwuchs wählen. Jedes Kind muss mit Mühe und großem Zeitaufwand großgezogen werden. Eltern verzichten dafür in nicht unerheblichem Maße auf Einkommen oder eine angemessene Altersversorgung, wenn sie ihre Kinder selbst in den ersten Jahren begleiten. Da sich dieses Recht und auch diese Pflicht der Eltern, ihre Kinder zu erziehen, in Art.6 Grundgesetz mit Verfassungsrang niederschlagen, sollte die Ermöglichung der verfassungsrechtlich garantierten Elternrechte auch im Bundesland Thüringen oberste Priorität haben.

Nicht zuletzt hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 10. November 1998 (BVerfG 99,216) den Familien nicht nur die Wahlfreiheit bei der Ausgestaltung ihres Familienlebens zugestanden, sondern den Staat dazu verpflichtet, alle Entscheidung der Eltern „in ihren tatsächlichen Voraussetzungen“ zu fördern. Es ist also nicht entscheidend, welche Ansichten eine Landesregierung über die richtige Art von Familienleben, Zeiteinteilung, Kindererziehung oder gar Aufteilung von familiären und beruflichen Pflichten zwischen Eltern, besitzt. Sie muss auch denjenigen Familien eine Unterstützung bieten, die den Lebensentwurf des Selbsterziehens wählen. Das Landeserziehungsgeld war dazu ein Schritt in die richtige Richtung, wenn auch finanziell nicht gleichwertig mit der alternativen, monatlichen Krippensubventionierung, die weit höher ausfällt. Anstatt also das Landeserziehungsgeld in Thüringen abzuschaffen, ist eher eine Ausweitung dieser Leistung in Erwägung zu ziehen, um eine Leistungsgerechtigkeit zwischen den Familien zu erreichen.

Die Landesregierung von Thüringen beruft sich in ihrer Begründung für die Abschaffung des Landeserziehungsgeldes laut Gesetzesentwurf auf folgende Argumente, auf die ich gerne eingehen würde:

- 1. Ziele und Wirkungen des Landeserziehungsgeldes seien in der öffentlichen Wahrnehmung umstritten**
- 2. Das Landeserziehungsgeld träge in der Wissenschaft auf einheitliche Ablehnung**
- 3. Eine familienpolitisch positive Wirkung könne laut Thüringer Rechnungshof nicht nachgewiesen werden.**
- 4. Es bestehe durch das Bundeserziehungsgeld derzeit eine Bundes- und Landesleistung mit gleicher Zielsetzung nebeneinander, was vom Rechnungshof ebenfalls kritisiert werde.**

**1. Ziele und Wirkungen des Landeserziehungsgeldes seien in der öffentlichen Wahrnehmung umstritten**

Jede politisch bewirkte Ausgestaltung von Sozialleistungen des Staates ist nicht nur in Thüringen, sondern in der gesamten Bundesrepublik immer politisch umstritten. Dass es in der Politik widerstreitende Meinungen gibt zum Handlungsauftrag des Staates, ist also per se kein Ausschlusskriterium, sondern gelebte Demokratie, in der unterschiedliche Meinungen zu Tage treten. In diesem Zusammenhang sollte darauf hingewiesen werden, dass das Vorhaben der Landesregierung von Thüringen, das Landeserziehungsgeld abzuschaffen, ebenfalls umstritten ist. Zudem gab es bei Einführung des Landeserziehungsgeldes gar eine demokratisch legitimierte Mehrheit für diese Leistung. Folgte man der Logik der derzeitigen rot-rot-grünen Landesregierung, müsste sie laut ihrer eigenen Argumentation sofort Abstand nehmen von diesem Vorhaben, schließlich ist ihr Vorstoß, eine beliebte Familienleistung abzuschaffen, nicht nur unsozial, sondern auch umstritten.

Zumindest bei den über 12.000 Familien, die das Landeserziehungsgeld nutzen, ist es nicht umstritten, sondern explizit gewollt. Entscheidend scheint in diesem Punkt, wie die

die Bevölkerung selbst, also zum Beispiel die Anspruchsberechtigten, diese Leistung einschätzen. Soll sie ihnen doch nutzen und ein Instrument sein, das ihnen hilft, die Erziehung ihrer Kinder zu bewältigen. In einer aktuellen Umfrage des Meinungsforschungsinstituts INSA sprechen sich 53 Prozent der Thüringer gegen eine Abschaffung aus. In der Gruppe der 18-39-Jährigen, also in der Gruppe der potentiellen Eltern und Familiengründern, sprechen sich sogar zwei Drittel gegen eine Abschaffung aus. Zahlreiche Familienverbände, also die Interessensvertretungen von Eltern, haben sich in Thüringen ebenfalls gegen eine Abschaffung ausgesprochen. Es bleibt im Fazit festzustellen: Umstritten ist offenbar vor allem die geplante Abschaffung des Landeserziehungsgeldes durch die Landesregierung Thüringens, nicht aber die Beibehaltung der Familienleistung.

## **2. Das Landeserziehungsgeld träge in der Wissenschaft auf einheitliche Ablehnung**

Leider versäumt es die Landesregierung in ihrem eigenen Gesetzesentwurf, zu spezifizieren, welche Wissenschaft genau „einheitlich“ das Landeserziehungsgeld ablehne. Es muss davon ausgegangen werden, dass all diejenigen wissenschaftlichen Erkenntnisse in dieser Feststellung ignoriert werden, die die Wichtigkeit der Eltern-Kind-Bindung in den ersten Lebensjahren des Kindes betonen. Die Bindungsforschung hat hierzu umfangreiche Forschung weltweit betrieben. Doch auch die Hirnforschung und die Stressforschung haben eindeutige Erkenntnisse zutage gebracht. Weltweit bestätigen mehrere Langzeitstudien, dass sich eine zu frühe und zu lange Fremdbetreuung von Kleinstkindern sich sogar eher schädlich auf deren Entwicklung auswirken kann. Damit Bildung gelingt, müssen Kinder zunächst Bindungen zu einer klar benannten Bezugsperson aufbauen lernen. Gelingt dies nicht, oder wird das Bedürfnis des Kindes nach Liebe, Zuwendung und Bindung durch seine Eltern nicht erfüllt, ergeben sich aus den daraus folgenden Stressbelastungen des Kindes zahlreiche Risikofaktoren, die sich bis ins Erwachsenenalter durchziehen. Da ich davon ausgehe, dass die Landesregierung von Thüringen sicherlich ein stressfreies und kindgerechtes Aufwachsen von Kindern wünscht, wäre es empfehlenswert, die Landesregierung würde sich zunächst umfassend über den Stand der Wissenschaft informieren.

Möglicherweise meint die Landesregierung Thüringen aber gar nicht die Wissenschaft bezüglich eines gelingenden und gesunden Aufwachsens von Kindern, sondern die Finanz- und Marktwissenschaften, die sich nicht aus der Perspektive der Kinder, sondern aus der Perspektive wirtschaftlicher Interessen der Frage der Kindererziehung und Betreuung nähern. In diesen Wissenschaften wird in der Tat befürwortet, dass die Arbeitskraft beider Elternteile möglichst schnell und umfangreich auch nach der Geburt von Kindern wieder dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht. Dann wäre es allerdings erstaunlich und besorgniserregend, dass die rot-rot-grüne Landesregierung Thüringens die berechtigten Interessen von Kindern, Eltern und Familien wirtschaftlichen Interessen opfern möchte. Dass sich die Landesregierung in ihrer Gesetzesbegründung auf die Rügen des Landesrechnungshofes beruft, der nur die Finanzen, nicht aber das Wohlergehen von Kindern im Auge hat, erhärtet zudem diese Vermutung.

Oberste Priorität von Familienpolitik sollten aber die Interessen von Familien sein – die in der Tat oft in Widerstreit mit wirtschaftlichen Interessen stehen. Es ist aber nicht Aufgabe der Familien, sich kapitalistischen Interessen zu unterwerfen und ihr Familienleben und das Wohl ihrer Kinder den Bedürfnissen des Marktes zu opfern. Familienpolitik soll Familien dienen.

Abschließend bleibt festzustellen, dass es recht erstaunlich ist, wie es die Bundesrepublik Deutschland geschafft hat, zu einer der führenden Wirtschafts- und Kulturnationen weltweit zu werden, obwohl die Mehrheit ihrer Bevölkerung nicht in den Genuss staatlicher, frühkindlicher Erziehung gekommen ist und damit den „einhelligen Erkenntnissen“ der Wissenschaft völlig widerspricht.

### **3. Eine familienpolitisch positive Wirkung könne laut Thüringer Rechnungshof nicht nachgewiesen werden.**

Auch in diesem Punt versäumt es die Landesregierung, genauer zu spezifizieren, was sie selbst unter einer „positiven familienpolitischen Wirkung“ versteht. Die Benennung von Zielgrößen wäre aber entscheidend, um festzustellen, ob Ziele erreicht wurden. Da die Landesregierung sich hier explizit auf die Definition des Landesrechnungshofes bezieht, muss angenommen werden, dass sie dessen Argumentationslinie folgt. Der Rechnungshof hatte bemängelt, die freie Wahl zwischen der häuslichen Kinderbetreuung und der Kita-Betreuung werde nicht ermöglicht, denn 95 Prozent des Erziehungsgeldes gingen für häusliche Kinderbetreuung an die Eltern. Gleichzeitig stünden nach wie vor nicht ausreichend Betreuungsplätze für Kinder zur Verfügung, eine Wahlfreiheit der Eltern sei also nicht gegeben. Dazu schaffe der Erziehungsgeld-Anspruch „finanzielle Vorteile für Eltern, die aus eigener Entscheidung keine oder weniger staatliche Betreuung in Anspruch nehmen wollen oder müssen“. Das Landeserziehungsgeld schafft also aus Perspektive des Rechnungshofes keine Wahlfreiheit für Eltern, es verhindert sie gar. In der Sitzung vom 25. Februar 2015 des Thüringer Landtages, bekräftigte die Abgeordnete Jung, DIE LINKE, in ihrer Stellungnahme diese Einschätzung, wonach das Landeserziehungsgeld der Wahlfreit „offensichtlich“ entgegenwirke.

Diese Argumentation ist nicht nur abenteuerlich, sondern zudem auch noch falsch. Offensichtlich ist dem Landesrechnungshof der Unterschied zwischen Angebot und tatsächlicher Nutzung nicht bekannt, ein Umstand, dem abgeholfen werden kann. Wahlfreiheit kann nur entstehen, wenn es alternative Möglichkeiten für Eltern gibt, die beide auch finanziell möglich sind. Ganz im Sinne der oben zitierten Bundesverfassungsgerichtsentscheidung, steht der Staat ja in der Pflicht, die „tatsächlichen Voraussetzungen“ zu schaffen, dass Eltern über die Art der Erziehungsform entscheiden können. Es reicht also nicht aus, dass es möglich oder erlaubt ist, seine Kinder selbst zu erziehen, es müssen auch die materiellen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass Eltern ihr verfassungsrechtlich geschütztes Recht in Anspruch nehmen können.

Erlaubt ist es nun, seine Kinder selbst zu erziehen, ein Umstand der zumindest juristisch bislang nicht in Frage gestellt wird, auch wenn die Landesregierung immer wieder darauf verweist, dass Kindern möglicherweise bahnbrechende Bildungserfolge entgehen, wenn Eltern ihren Kindern eine Fremdbetreuung vorenthalten. Auch hierzu sei die Abgeordnete Jung in derselben Sitzung zitiert, die von einer „bildungspolitischen Fehlentscheidung“ spricht im Zusammenhang mit Eltern, die selbst erziehen. Da die Regierungspartei DIE LINKE, als auch Vertreter der SPD und der Grünen auf Bundesebene bereits eine Kitapflicht für Kinder diskutieren, scheint es nur eine Frage der Zeit zu sein, bis das verfassungsrechtlich geschützte Erziehungsrecht der Eltern ebenfalls zur Disposition steht.

Vor Einführung des Landeserziehungsgeldes gab es für viele Familien nicht die Wahl, selbst ihre Kinder in den ersten Jahren zu erziehen, weil es finanziell für sie gar nicht möglich war, auf eine doppelte Berufstätigkeit der Eltern zu verzichten. Seit Einführung des Landeserziehungsgeldes haben sie nun eine Wahl, da sie auswählen können, ob sie die staatliche Subvention in Form eines bereit gestellten Betreuungsplatzes, oder in Form einer Geldleistung in Anspruch nehmen. Diese Wahlmöglichkeit möchte die Landesregierung ihnen nun nehmen, womit die Wahlfreiheit beschnitten würde. Offensichtlich gibt sich der Rechnungshof der irrigen Annahme hin, es sei sozial ungerecht, dass 95 Prozent des genutzten Landeserziehungsgeldes tatsächlich darauf verwendet werden, dass Eltern selbst erziehen und nicht anderweitige Erziehungsleistungen in Anspruch genommen werden. Es ergäben sich daraus „finanzielle Vorteile“ für diese Eltern im Vergleich zu den Eltern, die diese Leistung nicht in Anspruch nehmen. Nach dieser Argumentation müssten jegliche staatlichen Subventionen mit sofortiger Wirkung eingestellt werden, die nur von bestimmten Menschen, nicht aber von allen Menschen in Anspruch genommen werden. Hier zeigt sich der Unterschied zwischen Schaffung eines Angebotes und der tatsächlichen Nutzung. Der Rechnungshof rügt also, dass Eltern tatsächlich selbst entscheiden, welche der staatlichen Angebote, ob Betreuungsplatz oder Geldleistung, sie in Anspruch nehmen.

Dazu ist es nahezu zynisch, von einem „finanziellen Vorteil“ von Landeserziehungsgeld-Nutzern zu sprechen. Vergleicht man die Summen der unterschiedlichen Leistungen wird schnell klar, dass die Inanspruchnahme der staatlichen Krippen-Subvention, die im Bundesdurchschnitt bei ca. 1.200 Euro pro Kind und Monat liegt, finanziell einen weit größeren Vorteil für Eltern darstellt, als die 150-300 Euro Landeserziehungsgeld, die stattdessen in Anspruch genommen werden. Folgt man der Argumentation des Rechnungshofes, stünde der Staat demnach in der Pflicht, entweder die Krippensubventionen massiv auf die Summe des Landeserziehungsgeldes zu kürzen, oder alternativ die Summe des Landeserziehungsgeldes auf die Höhe der Krippensubvention anzuheben, um die Vorteile für alle gleich zu gestalten.

Aberwitzig wird es zudem, wenn der Rechnungshof und auch die Landesregierung davon ausgehen, Einsparungspotentiale zu erhalten, wenn die Zahlungen des

Landeserziehungsgeldes eingestellt werden und die beziehenden Familien stattdessen einen Betreuungsplatz in einer staatlichen Einrichtung in Anspruch nehmen. Aus der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 184 vom 14. April 2015 ergibt sich, dass im Haushaltsjahr 2014 insgesamt 12.606 Anträge auf Landeserziehungsgeld bewilligt waren mit einem Gesamtvolumen von rund 25 Millionen Euro jährlich. Würden all diese Familien stattdessen einen staatlich subventionierten Krippenplatz in Anspruch nehmen, würden die Kosten für das Land Thüringen auf jährlich über 180 Millionen Euro explodieren. Rein finanziell betrachtet verwundern also die Zahlenspiele des Landesrechnungshofes, da eben nicht nur die Streichung von Leistungen berücksichtigt werden dürfen, sondern auch die Alternativkosten genannt werden müssen. Das wiederum hat der Rechnungshof unterlassen. Unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit und der Einsparungspotentiale für den Landeshaushalt Thüringen müsste die Landesregierung folgerichtig Familien zur Nutzung des Landeserziehungsgeldes ermutigen, anstatt es abzuschaffen.

**4. Es bestehe durch das Bundeserziehungsgeld derzeit eine Bundes- und Landesleistung mit gleicher Zielsetzung nebeneinander, was vom Rechnungshof ebenfalls kritisiert werde.**

Zu diesem Argument stellt sich Frage, wo genau das Problem zu finden wäre in der Tatsache, dass sowohl das Landeserziehungsgeld als auch das Bundesbetreuungsgeld elterliche Erziehung finanziell unterstützen, denn selbst wenn man eine Doppelbezug zusammenrechnet bleiben diese beiden Leistungen zusammen immer noch massiv unter der Summe der Krippensubvention pro Kind. Rein juristisch betrachtet besteht jedenfalls kein Problem, weil es selbstverständlich möglich ist, gleichzeitig aus Bundes- und Landesmitteln ein politisches Ziel zu finanzieren. Nicht zuletzt wird die Finanzierung der Fremdbetreuung in staatlichen Krippen ebenfalls sowohl aus Bundes- als auch aus Landesmitteln bestritten. Dies wiederum scheint weder für den Landesrechnungshof, noch für die geschätzte Landesregierung von Thüringen ein Problem darzustellen.

Hinzu kommt, dass sich das Landeserziehungsgeld in seiner Ausgestaltung durch eine Staffelung nach Kinderzahl wesentlich vom Bundeserziehungsgeld unterscheidet. In Thüringen profitieren vor allem Mehrkindfamilien von dieser Familienleistung, da sie nach Kinderzahl gestaffelt eine erhöhte Summe erhalten. Dies Modell ist in Thüringen einzigartig und zur Nachahmung auf Bundesebene zu empfehlen, um den besonderen, finanziellen Belastungen von Mehrkindfamilien Rechnung zu tragen. Zusätzlich unterscheidet sich das Landeserziehungsgeld in einem weiteren entscheidenden Punkt vom Bundesbetreuungsgeld: Es wird nicht auf Sozialleistungen, wie etwa Hartz IV angerechnet. Gerade bei den einkommensschwachen Familien existiert also derzeit gar keine Doppelbezug von Bund und Ländern, weil sie gar kein Bundesbetreuungsgeld ausgezahlt bekommen. Man könnte die Ausgestaltung des Thüringer Erziehungsgeldes also als besonders sozial betrachten, weil es dem Umstand Rechnung trägt, dass diese Sozialleistung bei den wirklich Bedürftigen ankommt,

während ausgerechnet diese Bevölkerungsgruppe beim Bundesbetreuungsgeld ausgespart bleibt.

Offensichtlich ist der Landesregierung nicht daran gelegen, finanziell schwächer gestellte Familien besonders zu unterstützen, womit zumindest eine Zielvorstellung der Familienpolitik aus Sicht der Landesregierung definiert wäre, wenn auch nur im Ausschlussverfahren. In der oben zitierten Landtagsdebatte vom 25. Februar 2015 rügt gar die Abgeordnete Pelke, SPD, dass Familien mit niedrigem Einkommen das Landeserziehungsgeld in Anspruch nehmen. Sie rügt weiterhin, dass sogar Geschwisterkinder nach Einführung des Landeserziehungsgeldes vermehrt von den eigenen Eltern erzogen würden. Gleichzeitig äußert sie auch den Generalverdacht, diese Eltern würden dies Geld nur aus finanziellen Erwägungen in Anspruch nehmen, und „nicht, weil sie Lust darauf hätten, Kinder zu Hause zu erziehen“. Gleichzeitig scheint man in der SPD kein Problem damit zu haben, finanziell gut gestellte Familien noch weiter fördern zu wollen. Eine derartige Diffamierung von Familien aufgrund ihrer finanziellen Situation ist für Abgeordnete einer Partei, die das Wort „sozial“ im Namen trägt, nahezu ungeheuerlich. Unterstellt sie doch, dass die Fähigkeit einer Familie, ihre Kinder adäquat zu erziehen, vom Geldbeutel abhängt und spricht weiten Bevölkerungsschichten die Erziehungskompetenz ab.

Angesichts des laufenden Verfahrens gegen das Bundesbetreuungsgeld in Karlsruhe, bei dem auch die Möglichkeit besteht, dass das Bundesbetreuungsgeld wegen Nichtzuständigkeit des Bundes gekippt wird, wäre es zudem unverantwortlich während dieses schwebenden Verfahrens das Landeserziehungsgeld abzuschaffen. Sollte dieser Fall eintreten und die Landesregierung von Thüringen auch das Landeserziehungsgeld abschaffen, stünden die selbst erziehenden Familien in Thüringen mit einem Schlag ganz ohne Leistungen da. Mit den Mehrkindfamilien, die überproportional das Landeserziehungsgeld nutzen, wären vor allem diejenigen Familien betroffen, die bereits jetzt rein statistisch die größten finanziellen Belastungen tragen. Die Landesregierung würde sich also als doppelt unsozial erweisen.

**Fazit:**

Ich empfehle, die Gesetzesinitiative zur Abschaffung des Landeserziehungsgeldes in Thüringen abzulehnen, da sie soziale Ungerechtigkeit schafft und vor allem finanziell schwache Familien bestrafen würde. Ich empfehle weiterhin, die Bezugssummen des Landeserziehungsgeldes zu verdoppeln, um eine höhere Leistungsgerechtigkeit zwischen Familien, die selbst erziehen, und denjenigen, die staatliche Erziehungsleistung in Anspruch nehmen, herzustellen.



**Birgit Kelle, 28. April 2015**